

St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

-Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG Stuttgart

SATZUNG

in der Fassung vom 01. Juli 1976 letzte Änderung 02. September 2011 letzte Änderung 25. September 2015 letzte Änderung 26. September 2016 letzte Änderung 27. März 2023

St. Martinus

Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
-Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG
Stuttgart

Satzung

beschlossen durch die Mitgliedervertreterversammlung am 30. November 2022 / am 16. Februar 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsnatur

- Der Name lautet: St. Martinus Priesterverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 -Kranken- und Sterbekasse (KSK) Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
 (VVaG).
- (2) Der Verein ist unter Anerkennung als kleines Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 Abs. 1 und 2 VAG in der geltenden Fassung innerhalb der Grenzen des früheren Landes Württemberg zugelassen.

§ 2 Zweck

(3) Zweck des Vereins ist, den Mitgliedern nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Krankheit materielle Hilfe im Rahmen der Krankenversicherung einschließlich der Pflege-Pflichtversicherung und für den Todesfall ein Sterbegeld zu gewähren.

§ 3 Sitz des Vereins

(4) Sitz und allgemeiner Gerichtsstand des Vereins ist Stuttgart.

§ 4 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Bekanntmachungen des Vereins an die Mitglieder werden diesen entweder unmittelbar oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart mitgeteilt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Kreis der Mitglieder

(7) Mitglieder der Kranken- und Sterbekasse des St. Martinus Priestervereines können werden:

die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart inkardinierten Priester und die in dieser Diözese mit Dekret des Bischofs für den pastoralen Dienst in der Diözese eingesetzten Priester sowie

die Alumnen, unständige Diakone, Vikare der Diözese Rottenburg-Stuttgart (für diesen Mitgliederkreis sind Sonderbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kranken- und Sterbekasse des St. Martinus Priestervereines enthalten).

§ 6 Aufnahme

(11) Die Aufnahme erfolgt – nach verpflichtender Gesundheitsprüfung – durch den Vorstand.

Der Vorstand genehmigt die Aufnahme gegebenenfalls unter dem Vorbehalt der Vereinbarung eines Risikozuschlages oder Leistungsausschlusses auch bei vorliegender Erkrankung bzw. Vorerkrankung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (15) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. durch Tod
 - 2. durch freiwilligen Austritt
 - 3. durch Kündigung von Seiten des Vereins.

- (16) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss des Geschäftsjahres durch vorherige Anzeige beim Vorstand möglich.
- (17) Die Austrittserklärung ist mindestens sechs Wochen vor dem Kündigungstermin durch eingeschriebenen Brief einzureichen.
- (18) Auf das ordentliche Kündigungsrecht seitens des Vereins wird verzichtet.
- (22) Im Übrigen gelten die Vorschriften des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
- (23) In sämtlichen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, für den die Kündigung frühestens möglich war.

§ 8 Entfällt

§ 9 Entfällt

III. Beiträge und Leistungen

§ 10 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

- (28) Die Beiträge zur Kranken- und Sterbekasse sind Monatsbeiträge. Sie sind mit Beginn eines jeden Monats fällig. Die Beitragsschuld ist Bringschuld.
- (29) Die Höhe der laufenden Beiträge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Tarif.
- (30) Die Beiträge sind kostenfrei auf das Girokonto des Vereins zu überweisen, die Einzahlungsquittung gilt als Nachweis der Zahlung.

§ 11 Leistungen

- (31) Umfang und Höhe der Leistungen des Vereins bestimmen sich nach den AVB und dem jeweils gültigen Tarif.
- (32) Die Ansprüche der Mitglieder an den Verein k\u00f6nnen weder verpf\u00e4ndet noch \u00fcbertragen werden. Sie k\u00f6nnen aber mit r\u00fcckst\u00e4ndigen Beitr\u00e4gen verrechnet werden.

IV. Vermögensverwaltung

§ 12 Vermögensanlage

- (33) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Vermögenserträgen und etwaigen Schenkungen.
- (34) Die Einnahmen sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der regelmäßigen Jahresausgaben (satzungsmäßige Leistungen und Deckung der Verwaltungskosten) verbraucht werden, gemäß den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.
- (36) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 13 Rechnungswesen

(37) Die Buchführung und der Jahresabschluss haben nach den gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

§ 14 Rückstellungen, Rücklagen, Verwendung des Überschusses und Deckung der Fehlbeträge, Gründungsstock gemäß § 178- Absatz 5 VAG

- (38) Von dem sich nach den Zuweisungen zur Altersrückstellung nach § 12a VAG ergebenden Überschuss erfolgt zunächst die Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gem. § 81d VAG.
 - a) Zur Sicherstellung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann der St. Martinus Priesterverein VVaG einen Gründungsstock gemäß § 178 (5) VAG einrichten, der von einem Garanten zur Verfügung gestellt wird und der entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit dem Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist.

- b) Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist dem Garanten aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt.
 - Ein Kündigungsrecht darf dem Garanten nicht eingeräumt werden.
- Einzahlungen in den weiteren Gründungsstock und seine Tilgung bedürfen der Zustimmung der BaFin.
 - Der Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der BaFin dotiert und getilgt werden.
 - Alle Einzelheiten insbesondere über Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung des Gründungsstocks werden in einem zwischen dem St. Martinus Priesterverein VVaG und dem Garanten zu schließenden Vertrag über die Bildung und Auflage des Gründungsstocks geregelt, welcher der BaFin vor Vertragsschluss vorgelegt wird.
- (39) Von dem Überschuss des Geschäftsjahres sind mindestens 5 v.H. der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 20 v.H. der Jahresbeiträge erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ferner kann eine andere Gewinnrücklage gebildet werden. Der nach Bildung von Rücklagen verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (40) Die in der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung angesammelten Beträge werden nur für die Versicherten verwendet. Über die Verwendung von Mitteln aus dieser Rückstellung bestimmt die Mitgliedervertreterversammlung.

Als Verwendungsform kann sie u. a. wählen:

- Auszahlung oder Gutschrift,
- 2. Beitragssenkung,
- Leistungserhöhung,
- 4. Verwendung als Einmalbetrag für Leistungserhöhungen oder zur Abwendung oder Milderung von Beitragserhöhungen.

Das Versicherungsunternehmen ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

(41) Schließt das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag der Verlustrücklage zu entnehmen.

V. Verfassung und Geschäftsführung

§ 15 Organe des Vereins

- (42) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliedervertreterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand

§ 16 Die Mitgliedervertreterversammlung

- (43) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliedervertreterversammlung. In jedem Dekanat der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird von den ordentlichen Mitgliedern aus ihrer Mitte ein Mitgliedervertreter gewählt.
- (44) Die Wahl erfolgt nach einer von der Mitgliedervertreterversammlung beschlossenen Wahlordnung.
- (45) Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder k\u00f6nnen nicht gleichzeitig Mitgliedervertreter sein.
- (46) Die Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Barauslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang auf Nachweis ersetzt.
- (47) Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt 5 Jahre. Die Mitgliedervertreter bleiben bis nach Durchführung der nächsten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (48) Die Mitgliedervertreterversammlung tritt einmal j\u00e4hrlich an einem vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Bei Bedarf kann eine au\u00dferordentliche Mitgliedervertreterversammlung vom Vorstand beschlossen werden. Sie muss auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Mitgliedervertretern stattfinden. Im Antrag sind die Gr\u00fcnde anzugeben.
- (49) Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

- (50) Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Versammlungstag in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) dieser Satzung vorgeschriebenen Form erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Werktage vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingereicht werden.
- (51) Die Mitgliedervertreter haben an der Mitgliedervertreterversammlung teilzunehmen. Sie können sich nicht vertreten lassen.
- (52) Die Mitgliedervertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist. Sind weniger erschienen, so ist spätestens nach einem Monat eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist; sie kann auch im Anschluss an die erste Versammlung abgehalten werden, wenn in der Einladung hierauf besonders hingewiesen worden ist.
- (53) Bei Entscheidung über Auflösung oder Umwandlung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit, bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Versicherungsbedingungen oder Tarifbestimmungen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter, bei den übrigen Entscheidungen eine einfache Stimmenmehrheit notwendig.
- (54) Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Sind beide nicht anwesend, so übernimmt den Vorsitz das älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Versammlungsleiter.
- (55) Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind zu den Mitgliedervertreterversammlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.
- (56) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliedervertreterversammlungen als Zuhörer teilzunehmen.

§ 17 Aufgaben der Mitgliedervertreterversammlung

(57) Der Mitgliedervertreterversammlung obliegt:

die Bestellung eines Prüfers für den Jahresabschluss,

die Bestätigung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts des Aufsichtsrates und die Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses,

die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

die Wahl zum Aufsichtsrat und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,

die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen und über Auflösung oder Umwandlung des Vereins sowie Bestandsübertragungen, die Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstands oder der Mitgliedervertreter, ferner die Beschlussfassung über die Bildung eines Gründungsstocks gemäß § 178 (5) VAG.

(58) Die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliedervertreterversammlung sind zu protokollieren und von deren Vorsitzendem und einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedervertreter zu unterzeichnen.

§ 18 Der Aufsichtsrat

- (59) Der Aufsichtsrat setzt sich aus 8 Personen zusammen, von denen 7 durch die Mitgliedervertreterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Gewählt werden kann auch, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Eine weitere Person bestimmt der Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (60) Gewählte Mitglieder des Aufsichtsrats können durch die Mitgliedervertreterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Vertreter abberufen werden.
- (61) Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- (62) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, in der die Ersatzwahl vorzunehmen ist, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

- (63) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig. Seinen Mitgliedern werden Barauslagen und Reisekosten in angemessenem Umfang auf Nachweis ersetzt.
- (64) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. Ferner können Ausschüsse gebildet werden. Er führt über seine Sitzungen ein Protokoll. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (65) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.
- (66) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Beschluss des Aufsichtsrates kann auch ohne Sitzung durch schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (67) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.
- (68) Der Aufsichtsrat kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates

(69) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu bestellen, seine Dienstverhältnisse zu regeln und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat:

- Die Prüfung des Jahresabschlusses, Lageberichts und des Vorschlags über die Verwendung des Überschusses,
- dringliche Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen. Solche Änderungen bedürfen jedoch für die endgültige Wirksamkeit noch der Zustimmung der nächsten Mitgliedervertreterversammlung,
- 3. die Bestellung der Treuhänder und ihrer Stellvertreter sowie des Verantwortlichen Aktuars,
- die Entscheidung über Erwerb und Veräußerung von Gebäuden und Grund und Boden, deren Wert den Betrag von € 50.000,00 überschreitet.

(70) Der Aufsichtsrat hat ferner das Recht, ein Vorstandsmitglied vorläufig abzuberufen, bis die Mitgliedervertreterversammlung eine endgültige Entscheidung fällt.

§ 20 Der Vorstand

- (71) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat für höchstens 6 Jahre bestellt werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
- (72) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden ernennen. Bei Meinungsverschiedenheiten im Vorstand entscheidet einfache Stimmenmehrheit, auch dann, wenn ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden ernannt worden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (73) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet rechtsverbindlich gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (74) Für die Führung der Geschäfte gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf.
- (75) Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen. Er hat diese zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (76) Der Jahresabschluss und Lagebericht ist in der für Bekanntmachungen in § 4 (6) der Satzung vorgeschriebenen Form oder im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Auf Anforderung muss den Mitgliedern ein gedrucktes Exemplar ausgehändigt werden.
- (77) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.

§ 21 Änderung der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

- (78) Änderungen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse ohne ausdrückliche Zustimmung der Mitglieder, soweit sie Bestimmungen enthalten über den Gegenstand der Versicherung, den Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft, die Abtretung und die Aufrechnung von Ansprüchen und die Verjährung.
 - Es besteht die Möglichkeit, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen bestandswirksam zu ändern, soweit dieses in den Bestimmungen ausdrücklich vereinbart ist.
- (79) Änderungen der Satzung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen, die nur die Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.
- (80) Dringende Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen kann der Aufsichtsrat mit vorläufiger Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliedervertreterversammlung vornehmen.
- (81) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarifbestimmungen sind nach Genehmigung durch die Mitgliedervertreterversammlung unverzüglich in der für Bekanntmachungen im § 4 (6) dieser Satzung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen. Sie treten mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft, falls nicht ein anderer Zeitpunkt beschlossen oder gesetzlich bestimmt ist.

VI. Auflösung

§ 22 Auflösungsbeschluss

- (82) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedervertreterversammlung zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung, die frühestens zwei Wochen später stattfinden kann, und für die nur eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten ist, auf alle Fälle beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (83) Die Auflösung des Vereins muss beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter 50 herabsinkt.
- (84) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates Rottenburg-Stuttgart und der staatlichen Aufsichtsbehörde. Die Auflösung tritt vier Wochen nach Eingang dieser Genehmigungen in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt erlöschen die Versicherungsverhältnisse. Die Auflösung wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 23 Liquidation

- (85) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren k\u00f6nnen auch andere Personen bestellt werden; f\u00fcr die Bestellung sind die f\u00fcr die Bestellung des Vorstandes geltenden Vorschriften ma\u00dfgebend.
- (86) Die Liquidatoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Liquidatoren ergänzen sich beim Ausscheiden eines Liquidators durch Zuwahl aus dem Kreis der Mitglieder.
- (87) Die Liquidatoren haben das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zunächst an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart zur vorläufigen Verwaltung zu übertragen.
- (88) Das Bistum hat die Zinsen und Früchte dieses Vermögens im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- (89) Tritt innerhalb von zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken ins Leben, so haben die Liquidatoren das Vermögen diesem Verein zu

- übertragen. Ist dies nicht der Fall, so geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des Bistums Rottenburg-Stuttgart über, das es vor allem für die Krankenfürsorge von Priestern zu verwenden hat.
- (90) Ein etwaiger Fehlbetrag bei der Auflösung ist durch Nachschüsse zu decken, die von allen Mitgliedern zu entrichten und nach ihrem Beitragssoll aus den letzten zwölf Monaten zu bemessen sind. Der Nachschuss soll die Höhe eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- (91) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 48 BGB Anwendung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 29.9.1975 und genehmigt durch Verfügung des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg vom 12. Mai 1976, Nr. 1931.2-R 11/23.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 1979 und Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 26. Oktober 1979, Gesch.Z. II-4106-4/79.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. August 1988 und Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 7. Februar 1989, Gesch.Z. II-4106/89.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Juli 1990 und Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 27. Juli 1990, Gesch.Z. II 3-4106-5/90.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. November 1995. Diese Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 28. März 1996. Gesch.Z. II 2-4106-6/95.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 01. September 1999, Gesch.Z.: II O 24-4106-9/99.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung vom 06.07.2011.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2011, Gesch.Z: VA 17-I 5002-4106-2009/0001.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung vom 15.07.2015.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25.09.2015, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-4106-2015/0001. Geändert gemäß Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung vom 13.07.2016.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 26.09.2016, Geschäftszeichen: VA 11-I 5002-4106-2016/0001.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung vom 30.11.2022 / 16.02.2023.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 27.03.2023 Geschäftszeichen: VA 23-I 5002-4106-2023/0001.